KATHOLISCHE LEHRERSCHAFT ÖSTERREICHS

Stephansplatz 5/2/4, 1010 Wien

Telefon und Fax: 0222 - 512 77
Setrifit GESETZENTWURF
Zr 103 28/49 - GE/19 C

Wien, am 16. Juni 1995

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Schulveranstaltungsverordnung,

Zl.: 12.696/10 - III/2/95

Zu folgenden Punkten wäre eine Änderung notwendig:

1. zu § 1: Bei der Auflistung von möglichen Schulveranstaltungen soll der Text lauten bzw. ergänzt werden:

Sportwochen bzw. <u>Sporttage</u> Projektwochen bzw. <u>Projekttage</u>

- 2. Bei der Anzahl der Begleitpersonen darf es gegenüber der bisherigen Regelung keine Verschlechterung geben. Die Mindestzahlen sollen wie bisher belassen werden. Die Möglichkeit, daß der Schulleiter bzw. das Klassen- oder Schulforum bzw. der SGA abweichende Festlegungen bei der Anzahl der Begleitpersonen treffen kann wird durch den Zusatz "weiters sind die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu beachten" eingeschränkt. Gemäß der Aussage zu § 2 Abs. 2 im Punkt 6 dürft eine Schulveranstaltung nämlich dann nicht durchgeführt werden, wenn eine ausreichende finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist. Wenn damit auch die finanzielle Bedeckung der anfallenden Reiserechnungen bzw. der Kosten für anfallende Supplierungen gemeint ist, muß darauf hingewiesen werden, daß die Pflichtschulen kein eigenes Budget und daher keinen Überblick über vorhandene Ressourcen haben.
- 3. zu § 2 Abs. 3: Nicht die Schulleitung beauftragt die Leitung der Schulveranstaltung, sondern die Klassen/Lehrerkonferenz
- 4. zu § 2 (4): Text soll durch folgende Einfügung ergänzt werden:
 " Der Schulleiter hat weiters neben dem Leiter der Veranstaltungen (Abs. 3) <u>in Absprache mit diesem ..."</u>
- 5. zu § 4 Z.2: Text soll lauten:2. mehrtägige Veranstaltungen <u>bzw. einzelne Sport- und Projekttage</u>
- 6. zu § 5 Abs. 1: das Ausmaß bis zu 5 Stunden soll unbegrenzt auf jeder Schulstufe sein (ohnedies keine Kosten).

- 7. zu § 9 (2): Die 75% Klausel als Voraussetzung für die Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung erscheint uns als zu hoch. Es müßte mindestens wieder die 70% Klausel Gültigkeit haben. Die Festlegung der 75 % Grenze einer Klasse bedeutet weiters, daß z.B.: eine erste Leistungsgruppe einer (oder mehrerer) Klassen keinen Auslandsaufenthalt (Fremdsprachenwoche) durchführen kann, oder durch den hohen Anteil an Gastarbeiterkindern in den einzelnen Klassen ist eine mehrtägige Veranstaltung sehr schwer durchzuführen.
- 6. zu § 10 (5): Die Möglichkeit, daß ein Kind im Falle des Ausschlusses von einer Schulveranstaltung und aufgrund der Erklärung der Erziehungsberechtigten ohne Begleitung nach Hause geschickt werden kann (gem. § 10 Abs. 5) erscheint uns juridisch sehr bedenklich, da ein Fehlverhalten eines Schülers, der ohne Begleitung nach Hause geschickt wird, durchaus strafrechtliche sowie zivilrechtliche Folgen sowohl für den Lehrer als auch für die Erziehungsberechtigten nach sich ziehen können.
 Die Möglichkeit, einen Schüler aufgrund seiner häufigen und störenden Verhaltensauffälligkeiten schon vor einer Schulveranstaltung von dieser auszuschließen, erschiene uns zielführender.
- 7. In diesem Entwurf findet sich keine Regelung für Schulveranstaltungen im sonderpäd. Bereich. (Zusätzliche Betreuung von behinderten Kindern, Fahrtkosten: Taxi, Eltern- PKW, ...). diesbezüglich sind Ergänzungen unbedingt notwendig.
- 8. Im Zuge der Novellierung der Schulveranstaltungsverordnung ist ebenfalls eine Neuregelung der Vergütung (Bauschgebühren) unbedingt erforderlich!

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Franz MICHAL

grans Michael

Generalsekretär